

**Satzung über die Erhebung von Kosten und
Gebühren in der Gemeinde Heek
bei Einsätzen der Feuerwehr
-Feuerwehrsatzung-
vom 28. Juni 1999
i.d.F. vom 23.12.2008**

Änderungen bzw. Ergänzungen

- | | |
|--|---|
| 1. Änderung vom 11. 3. 2004 | Anlage zur Satzung
5.1. Pauschalierter |
| Feuerwehreinsatz | |
| 2. Änderung vom 23.12.2008
mit Wirkung zum 01.01.2008 | § 2 Abs. 2 Ergänzung |

**Satzung über die Erhebung von Kosten und
Gebühren in der Gemeinde Heek
bei Einsätzen der Feuerwehr
-Feuerwehrsatzung-
vom 28. Juni 1999
i.d.F. vom 23.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),

§ 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen

- FSHG - vom 10.02.1998 (GV. NRW. 122), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Heek unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung

solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat
 - b. von Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
 - c. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
 - d. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils gültigen Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils gültigen Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils gültigen Fassung entstanden ist

- e. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt
- f. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war
- g. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat
- h. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert
- i. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Buchstaben a-h nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten.

Sie werden nach Maßgabe der §§4 bis 6 berechnet.

§ 4**Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von 33,— DM/16,87 Euro berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 5**Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostensatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.
- (3) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 100,- DM/51,13 Euro berechnet.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 33,- DM/16,87 Euro berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in §2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in §1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird vier Wochen nach Bekanntgabe der Leistung fällig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachung am 16.01.2009.

Anlage zur Feuerwehrsatzung**Kostentarif****zur Satzung über die Leistungen, Kostenersatz und
Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr Heek vom 28.
Juni 1999**

Tarif- stelle	Gegenstand	Maßstab je	Kostentarif DM/Euro
1.	Personaleinsatz		
1.1	Feuerwehrmann	Stunde	33,-- DM/16,87 €
2.	Fahrzeugeinsatz		
2.1	Fahrzeuggruppe I Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	Fahrzeug/ Stunde	40,-- DM/20,45 €
2.2	Fahrzeuggruppe II Löschfahrzeug LF 8, Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	Fahrzeug/ Stunde	60,-- DM/30,68 €
2.3	Fahrzeuggruppe III Löschfahrzeuge LF 16, Tanklöschfahrzeuge TLF 16	Fahrzeug/ Stunde	80,-- DM/40,90 €

2.4	Motorboot mit Anhänger	Fahrzeug/ Stunde	30,-- DM/15,34€
-----	------------------------	---------------------	-----------------

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Berechnung nach Verbrauch
zu den jeweiligen Tagespreisen

4. Bereitstellung von Fahrzeugen für Feuerwehrsicherheitswachen pp., soweit diese nicht benutzt werden

4.1 Fahrzeugeinsatz

4.1.1	Fahrzeuggruppe I (wie oben)	Fahrzeug/ Stunde	20,-- DM/10,23 €
-------	--------------------------------	---------------------	------------------

4.1.2	Fahrzeuggruppe II (wie oben)	Fahrzeug/ Stunde	30,-- DM/15,34 €
-------	---------------------------------	---------------------	------------------

4.1.3	Fahrzeuggruppe III (wie oben)	Fahrzeug/ Stunde	40,-- DM/20,45 €
-------	----------------------------------	---------------------	------------------

4.1.4	Motorboot mit Anhänger	Fahrzeug/ Stunde	15,-- DM/7,67 €
-------	------------------------	---------------------	-----------------

5.1 Pauschalierter Feuerwehreinsatz

Einsatz nach Alarmierung durch eine Brand-
meldeanlage bei nicht bestimmungsgemäßer
oder missbräuchlicher Auslösung pauschal 500,00 €

